

**Kundennr: 153834**

Auftrag: 6029981, Motiv: 001

Stand: 28.01.2021 um 17:40:02

Art: UNB, Farben: Black Cyan Magenta Yellow



\* 1 5 3 8 3 4 - 6 0 2 9 9 8 1 - 0 0 1 \*

*Dieser graue Rahmen gehoert nicht zur Anzeige*

Nummer 4



## Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Freitag,  
29. Januar 2021

**Landratsamt Freising**

**Az. 32-5143-8-740/21**

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 12. November 2020 (Az. 32-5143-8-725/20), zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 7. Januar 2021 (Az. 32-5143-8-731/21) wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Ziffer 1. wird die Ziffer 2. eingefügt diese erhält den folgenden Wortlaut:
    2. Für die in der Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze wird der Konsum von Alkohol untersagt. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
  - b) In Ziffer 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 27. Januar 2021

Petz  
Landrat

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar.

**Ende des Amtsblatts**